



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/rechtsvorschriften/rechtsvorschriften.asp

Stellungnahme zu dem Entwurf einer Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbilder-Eignungsverordnung (BBiGZuständigkeitsVO)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 1. November 2005 gegenüber dem Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Herrn Dietrich Austermann, zu dem Entwurf einer Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbilder-Eignungsverordnung wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Nach Durchsicht des Entwurfs haben wir lediglich zu § 4 BBiGZuständigkeitsVO-E folgende Anregungen:

I. Nach Absatz 1 b ist für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung das Finanzministerium zuständige Behörde im Sinne von §§ 27, 30, 32, 33 und 70 des BBiG. Wir möchten anregen, dass für den Bereich der Wirtschaftsprüfung das Wirtschaftsministerium zuständig wird.

Begründung:

Gem. § 71 Abs. 5 BBiG sind für die Berufsausbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung die Wirtschaftsprüferkammer und für den Bereich der Steuerberatung die Wirtschaftsprüferkammer und die Steuerberaterkammern zuständige Stellen im Sinne dieses Gesetzes. Im Bereich der Wirtschaftsprüfung gibt es derzeit keinen Ausbildungsberuf. Im Bereich der Steuerberatung ist dies der Steuerfachangestellte.

Die Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ist anders organisiert als die Selbstverwaltung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten. Die Hauptgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer mit Sitz in Berlin ist bundesweit tätig. Die vorhandenen Landesgeschäftsstellen sind nicht rechtlich selbständig, so dass die Wirtschaftsprüferkammer bundesweit für die Aufgaben nach § 71 Abs. 5 BBiG zuständig und damit konkret für die Berufsausbildung der Steuerfachangestellten, die in Einheiten des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ausgebildet werden. Deshalb müsste es in § 71 Abs. 5 BBiG richtiger Weise

Wirtschaftsprüferkammer heißen. Im Vergleich dazu sind die regionalen Steuerberaterkammern als rechtlich selbstständige Institutionen zuständige Stellen für die Berufsausbildung der Fachangestellten im Bereich der Steuerberatung.

Tatsächlich ist zwar von der Regelung in § 71 Abs. 9 BBiG Gebrauch gemacht worden, so dass die Steuerberaterkammern für die Wirtschaftsprüferkammer bei der Ausbildung der Steuerfachangestellten auch im Bereich der Steuerberatung in Delegation tätig werden, gleichwohl werden in der Zuständigkeitsregelung gemäß § 71 Abs. 5 BBiG die einzelnen Bereiche unterschieden. Diese Differenzierung sollte sich auch im Bereich der zuständigen Ministerien nach § 4 Abs. 1 b BBiG ZuständigkeitsVO-E wieder finden.

Die Rechtsaufsicht für die Wirtschaftsprüferkammer ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, für die Steuerberaterkammern ist dies die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde. Deshalb regen wir an, für den Bereich der Wirtschaftsprüfung gem. § 4 Abs. 1 b BBiG ZuständigkeitsVO entsprechend das Landeswirtschaftsministerium für zuständig zu erklären, da es hier u.a. um die Feststellung der Eignung der Ausbildungsstätte geht und damit konkret um die Eignung und Überwachung der Einheiten des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer als Ausbildungsstätte.

II. In § 4 Abs. 2 f BBiG ZuständigkeitsVO-E wird zwar eine Differenzierung zwischen dem Bereich der Wirtschaftsprüfung und der Steuerberatung vorgenommen, aber nicht eindeutig - wie im BBiG - den jeweiligen Kammern zugeordnet. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass es nur eine Wirtschaftsprüferkammer gibt (vgl. obige Ausführungen). Deshalb regen wir an, dass die Regelung wie folgt lauten sollte: „f) im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung **jeweils für ihren Bereich die Wirtschaftsprüferkammer und die Steuerberaterkammern“.**